

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 826

vom 22. Mai 2001

Aufnahme des Wohnhauses Kanonengasse 3 in 4410 Liestal, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Wohnhaus Kanonengasse 3
4410 Liestal
Parzelle Nr. 1427

Der Kernbau des städtischen Wohnhauses an der östlichen Stadtmauer gelegen, stammt höchstwahrscheinlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Bauhölzer für den wohl damals neu errichteten Bau sind im Herbst 1552 gefällt worden. Gleichzeitig kann aufgrund der baugeschichtlichen Untersuchungen davon ausgegangen werden, dass damals auch die strassenseitige Fassade auf der heutigen Flucht errichtet worden ist.

Einige Daten weisen jedoch auf einen älteren Vorgängerbau hin. Auch die bildlichen Quellen, so der Merian-Plan aus dem Jahre 1642, halten an dieser Stelle ein Gebäude fest. Das Wohnhaus hat im 18. Jahrhundert die grösste bauliche Veränderung erfahren: 1771 erfolgte die Aufstockung mit dem noch heute erhaltenen Mansarddach.

Ursprünglich bildete die Stadtmauer die rückwärtige Fassade. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde auch die Fläche des ehemaligen Stadtgrabens zum Gebäude geschlagen. Die rückwärtige Fassade erhielt eine verschalte, über zwei Stockwerke sich erstreckende Laube.

Die Fensteröffnungen und Wandnischen sowie die vermauerten Wehrgangdurchlässe an den beiden Brandmauern belegen eindrücklich durch ihre Lage und Grösse die Bauentwicklung der Nachbarsbauten.

Die schriftlichen Quellen belegen für das 19. Jahrhundert die Nutzung des Gebäudes für verschiedene Gewerbe: Der Degenschmied Andreas Strübin, der Korber Michael Heinzelmann, sein Sohn Johann und der Uhrmacher Carl Deicher stellten ihre Erzeugnisse in der Werkstatt im Erdgeschoss her. Bis ins späte 19. Jahrhundert gehörte zum Haus ein Stall mit Heubühne, um die Grundversorgung der Hausbewohner sicherzustellen. Die zwei bis drei Küchen, die in den Akten aufgeführt werden, belegen die engen Wohnverhältnisse, die damals den Alltag bestimmten.

Das dreigeschossige Wohnhaus mit Mansarddach springt gegenüber dem angrenzenden Pfarrhaus von 1743 deutlich in den Gassenraum vor und markiert damit den Abschluss des Brunnenplatzes an der Kanonengasse.

Die strassenseitige Fassade verrät einen Umbau am Ende des 19. Jahrhunderts. Besonders hervorzuheben ist die dekorative Ladenfassade mit vorgeblendeten, kannelierten Pilastern mit einem Architrav, auf welchem die Anschrift des Verkaufsladens mit grossen Lettern angebracht worden ist. Die feingliedrigen Fassadenelemente wie das Türblatt, die Fensterbrüstungsgitter haben sich bis heute erhalten und vermitteln ein stimmiges Erscheinungsbild.

Im Hausinnern hat sich weitgehend die Ausstattung von 1881 erhalten: Insbesondere ein Deckengemälde mit Landschaftsmedaillons im Hausgang, Stuckaturen in den strassenseitigen Räumen, Wandverkleidungen, Zimmeröfen sowie eine spätgotische Blockstufentreppe aus der Erbauungszeit.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft konnten bereits in der Vorprojektphase von der Kantonsarchäologie und der Kantonalen Denkmalpflege baugeschichtliche Untersuchungen durchgeführt werden, welche zu aufschlussreichen Resultaten führten. Momentan wird die Liegenschaft Kanonengasse mit der fachlichen Begleitung der Kantonalen Denkmalpflege renoviert und umgebaut.

Das städtische Wohnhaus Kanonengasse 3 ist gerade aufgrund seiner Lage an der mittelalterlichen Stadtmauer und als Teil der kleinparzellierten Bebauung ein wertvoller Zeuge der Stadtgeschichte von Liestal. Die Vielfalt der baugeschichtlichen Zeugnisse und die Vollständigkeit der Ausstattungsteile aus dem 19. Jahrhundert begründen die Schutzwürdigkeit des städtischen Wohnhauses an der Kanonengasse 3 in Liestal.

Der Eigentümer hat schriftlich seine Zustimmung am 9. August 2000 zur Aufnahme des Wohnhauses Kanonengasse 3 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben. Die Stadt Liestal hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 10. Oktober 2000 zugestimmt.

- ://: 1. Das Wohnhaus Kanonengasse 3 in Liestal, gelegen auf Parzelle Nr. 1427, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen im Innern und am Gebäudeäussern können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED], Im Doktorgarten 5, 4411 Seltisberg
- Stadtrat Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Raumplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Kantonsarchäologie
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - f. Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

